



LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Mai 2010.

Das „**Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**“ ist in Kraft. Damit werden insbesondere aktuelle Urteile des Europäischen Gerichtshofs und EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. **Praxisrelevante Änderungen**, die insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer (z. B. bei den Zusammenfassenden Meldungen) zu beachten sind, haben wir für Sie zusammengestellt.

Bereits durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die **steuerlich günstige Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen eingeschränkt**. Zu den Neuregelungen, die für nach dem 31.12.2007 abgeschlossene Übertragungsverträge gelten, bezieht das Bundesfinanzministerium nunmehr ausführlich Stellung.

Wer als Freiberufler oder Gewerbetreibender nach **handelsrechtlichen Grundsätzen einen Jahresabschluss** aufstellen muss, der sollte wissen, dass steuerliche Wahlrechte nunmehr unabhängig vom Wertansatz nach dem Handelsgesetzbuch ausgeübt werden können, was einen größeren Gestaltungsspielraum bietet. Das ergibt sich aus einem mit Spannung erwarteten Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Umsatzsteuerzahler sollten ein **geändertes Anrechnungsverfahren im Zusammenhang mit der Dauerfristverlängerung** beachten. Nach der geänderten Verwaltungspraxis ist der bei der Anrechnung nicht verbrauchte Teil der Sondervorauszahlung nämlich erst mit der Jahressteuer zu erstatten.

Seien Sie schon jetzt gespannt auf das Mandantenrundschriften Nr. 6/2010. Ab dem Monat Juni 2010 erscheint unser traditionelles Mandantenrundschriften in einem neuen Layout.

Auch möchten wir Sie zu unserer Jubiläumsveranstaltung **am 09.06.2010 im Lingnerschloss** herzlich begrüßen. Bitte vergessen Sie nicht die **Rückmeldung** vorzunehmen, damit wir entsprechend planen können. Beiliegend erhalten Sie einen kleinen Ablaufplan.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben im Überblick

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ist in Kraft. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte praxisrelevante Änderungen:

- **Mitarbeiterbeteiligungen:** Die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von bis zu 360 EUR** im Jahr wird weiter ausgebaut. Nunmehr können Mitarbeiter Anteile an ihren Unternehmen **auch** dann begünstigt erwerben, wenn diese **durch Entgeltumwandlung** finanziert werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 2.4.2009 in Kraft.
- **Spenden:** Der Sonderausgabenabzug für Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen wird in allen offenen Fällen auf **Einrichtungen aus anderen EU- oder EWR-Staaten erweitert**. Ist der Zuwendungsempfänger nicht im Inland ansässig, muss der jeweilige Staat aufgrund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen Amtshilfe und Unterstützung leisten. Sollten die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers nur im Ausland verwirklicht werden, ist für den Spendenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen im Inland gefördert werden oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Dieser Inlandsbezug gilt erstmals für Zuwendungen, die ab 2010 geleistet werden.

Infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es bei der **Riester-Förderung** folgende Änderungen:

- Die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht entfällt. Nach der Neuregelung ist die Förderung an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt.
- Bei einem Wegzug in das EU-/EWR-Ausland muss die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht weiterhin beim Umzug in einen Drittstaat, wobei der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet werden kann.

Inhalt:

| |
|--|
| Seite 1 |
| Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben im Überblick |
| Seite 2 |
| Versorgungsleistungen: Anwendungserlass zur neuen Rechtslage |
| Seite 3 |
| Lebensversicherungen: Zur steuer-schädlichen Darlehensverwendung |
| Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz: BMF bezieht Stellung |
| Steuerermäßigung: Zur Aufteilung des Gewerbesteuerermessbetrags |
| Seite 4 |
| Sondervorauszahlung: Erstattung erfolgt erst mit der Jahressteuer |
| Vorsteuerabzug: Allgemeine Leistungsbeschreibung nicht ausreichend |
| Termine Juni 2010 |

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Die Eigenheimrente kann auch für selbstgenutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland genutzt werden, sofern es sich beim ausländischen Domizil um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen handelt. Ferienhäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Die folgenden Neuregelungen bei der Umsatzsteuer treten am **1.7.2010 in Kraft**:

Zusammenfassende Meldungen: Trotz des Wegfalls der Binnengrenzen wollen die EU-Länder nicht auf Kontrollmöglichkeiten bzw. ihr Umsatzsteueraufkommen verzichten. Als Instrument steht die Zusammenfassende Meldung (ZM) zur Verfügung. Da der ausführende Unternehmer in dieser Meldung u. a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers angeben muss, kann überprüft werden, ob die Besteuerung im Bestimmungsland tatsächlich durchgeführt worden ist. Infolge der Gesetzesänderung sind folgende Punkte zu beachten bzw. umzusetzen:

- Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind **ZM grundsätzlich nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich abzugeben**. Im Gegenzug brauchen die ZM nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern **erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden**.
- Betragen die **Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal**, brauchen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des **Kalenderjahres** übermittelt zu werden. Vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 liegt die **Bagatellgrenze** bei 100.000 EUR.
- Bei **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen** bleibt es bei dem **vierteljährlichen Meldezeitraum**.
- Die **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann **nicht mehr für die Abgabe der ZM** in Anspruch genommen werden.

Reverse-Charge-Verfahren: Das Reverse-Charge-Verfahren regelt die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die u. a. dadurch eintreten können, dass der Steueranspruch beim leistenden Unternehmer nicht realisiert werden kann. Folgende Änderungen sind zu beachten:

- Der **Handel mit CO2-Emissionszertifikaten** führt zur Verlagerung der Umsatzsteuerschuld, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist.
- Für die nach dem Empfängerortprinzip (B2B-Bereich) **im Inland steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen eines im übrigen EU-Gebiet ansässigen Unternehmers** entsteht die Steuer mit dem Ablauf des

Voranmeldezeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt wurden.

- Werden sonstige Leistungen dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht, erfolgt eine jährliche Besteuerung, wenn der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.
- In der Umsatzsteuer-Voranmeldung mussten bis dato alle im übrigen EU-Gebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen angemeldet werden, für die der Leistungsempfänger die Steuer in seinem Sitzland schuldet. Dies wird nunmehr eingeschränkt, sodass **nur noch die unter das Empfängerortprinzip fallenden sonstigen Leistungen (B2B-Bereich) erklärt werden müssen** - und zwar in dem Voranmeldezeitraum, in dem die Leistungen ausgeführt wurden (Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010, BGBl I 10, 386).

Versorgungsleistungen: Anwendungserlass zur neuen Rechtslage

Für nach dem 31.12.2007 abgeschlossene Übertragungsverträge wurde die **steuerlich günstige Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen eingeschränkt**. Zu den Änderungen, die regelmäßig für Übertragungen im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge relevant sind, nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung.

Versorgungsleistungen muss der Berechtigte als sonstige Einkünfte versteuern, wenn der Verpflichtete zum Abzug der Leistungen als Sonderausgaben berechtigt ist (Korrespondenzprinzip). Ob sich die Versorgungsleistungen beim Zahlenden auch tatsächlich steuermindernd auswirken, ist unerheblich. Die Versorgungsleistungen werden beim Empfänger und beim Verpflichteten in vollem Umfang angesetzt.

Bei dem übertragenen Vermögen muss es sich um

- Mitunternehmeranteile an einer land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder selbstständig tätigen Personengesellschaft,
- Betriebe oder Teilbetriebe,
- GmbH-Anteile von mindestens 50 % oder
- Wohnanteile eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

handeln. **Anderes Vermögen, wie z. B. Mietwohnungen, ist nicht (mehr) begünstigt.**

Die **Übertragung von GmbH-Anteilen** ist nur begünstigt, wenn der Übergeber der Anteile als Geschäftsführer tätig war und diese Tätigkeit nach der Übergabe insgesamt aufgibt. Der Anteilsübernehmer muss nach der Übergabe seinerseits als Geschäftsführer tätig werden. War er bereits vor der Übertragung Geschäftsführer, dann ist dies unschädlich.

Die Versorgungsleistungen stehen mit der begünstigten Vermögensübertragung grundsätzlich nur so

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

lange in Zusammenhang, bis der Übernehmer den Betrieb aufgibt oder ihm das Vermögen steuerlich nicht mehr zuzurechnen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zahlungen keine Sonderausgaben mehr. Beim Übergeber sind sie dann nicht mehr zu versteuern.

Begünstigt sind nur Versorgungsleistungen, die auf die Lebenszeit des Empfängers gezahlt werden.

Hinweis: Neben den vorgenannten Punkten enthält das Schreiben noch weitere wichtige Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen. **Aufgrund der Komplexität sollte vor der Übergabe unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden** (BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 - S 2221/09/10004). Wir stehen Ihnen dazu zur Verfügung.

Lebensversicherungen: Zur steuer-schädlichen Darlehensverwendung

Fließt ein mit einer Kapitallebensversicherung gesichertes Darlehen auf ein Girokonto, auf dem auch andere Zahlungseingänge verbucht werden und erfolgt über dieses Konto nicht nur die Anschaffung des Wirtschaftsguts, für welches das Darlehen aufgenommen wurde, erfüllt das Darlehen nicht die Voraussetzungen der Steuerfreiheit für vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs wird die Lebensversicherung in diesen Fällen teilweise steuerschädlich verwendet, sodass die Zinsen steuerpflichtig sind.

Für die **Steuerfreiheit muss das Darlehen unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts dienen, das zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung** ist. Wird der Kredit auf das Girokonto gezahlt, kommt es zunächst zu einer steuerschädlichen Verwendung. Dies beanstandet die Finanzverwaltung aber nicht, wenn zwischen der Überweisung der Darlehensmittel und der Abbuchung zur Bezahlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen liegt. Diese Vereinfachung greift aber nicht, wenn auf dem Konto weitere Zahlungseingänge erfolgen und es somit zu einer **Vermischung** kommt. Aufgrund der laufenden Kontobewegungen ist im Ergebnis nämlich nicht mehr festzustellen, welche Darlehensvaluta letztlich für die Anschaffung des Wirtschaftsguts verwendet worden ist, sodass keine ausschließliche Verwendung für begünstigte Zwecke gegeben ist.

Hinweis: Das Kriterium der Darlehensabsicherung gilt nur für Lebensversicherungen, die bis 2004 abgeschlossen wurden. Für Neupolizen hat das Urteil aufgrund der geänderten Besteuerung der Lebensversicherungen somit keine Bedeutung mehr. Da Altpolizen aber nach wie vor zur Darlehensabsicherung eingesetzt werden können, sollten die vorgenannten Urteilsgrundsätze beachtet werden (BFH-Urteil vom 24.11.2009, Az. VIII R 29/07).

Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz: BMF bezieht Stellung

Das Bundesfinanzministerium hat sein mit Spannung erwartetes Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung veröffentlicht. Die wesentlichen Aspekte und Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt:

- Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde die **umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft** und das Maßgeblichkeitsprinzip im Einkommensteuergesetz angepasst. Diese Anpassungen bzw. **Änderungen gelten bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden.**
- Die Grundsätze zur Aktivierung, Passivierung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sind für die steuerliche Gewinnermittlung weiterhin maßgeblich.
- Bestehen **Wahlrechte nur steuerlich**, können sie unabhängig vom Wertansatz nach dem HGB ausgeübt werden.
- Bestehen **Wahlrechte sowohl handels- als auch steuerrechtlich**, können sie in der Handels- und der Steuerbilanz **unterschiedlich ausgeübt** werden. Dies eröffnet den Steuerpflichtigen größere Gestaltungsspielräume. Beispiel: Eine Maschine wird **steuerlich degressiv abgeschrieben**, um den Gewinn zu minimieren. Um das Eigenkapital für die Kreditvergabeentscheidung der Banken zu optimieren, wird **handelsrechtlich hingegen linear abgeschrieben.**
- Damit die steuerlichen Wahlrechte ausgeübt werden können, müssen die Wirtschaftsgüter in laufend zu führende Verzeichnisse, die Teil der Buchführung sind, aufgenommen werden. Sie müssen den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechtes und die Abschreibungen enthalten. Eine besondere Form der Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben, sodass die Dokumentation über ein Anlageverzeichnis, das die geforderten Angaben enthält, vorgenommen werden kann (BMF-Schreiben vom 12.3.2010, Az. IV C 6 - S 2133/09/10001).

Steuerermäßigung: Zur Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags

Um die Gewerbesteuerbelastung abzufedern, wird Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften eine Steuerermäßigung gewährt. Diese bewirkt, dass sich die Einkommenssteuer, soweit sie auf Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb entfällt, um das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags ermäßigt.

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bei Personengesellschaften muss der **Gewerbesteuermessbetrag auf die Gesellschafter aufgeteilt werden**. Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Aufteilung **nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen**.

Nachdem der Bundesfinanzhof im letzten Jahr klargestellt hat, dass auch gewinnabhängige Vorabgewinnanteile kein Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels sind, schließt sich dem nun auch die Finanzverwaltung an, allerdings mit einer **Übergangsregel**. Danach gilt: Für Wirtschaftsjahre, die **vor dem 1.7.2010** beginnen, sind **gewinnabhängige Vorabgewinnanteile Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels**, soweit nicht mindestens ein Gesellschafter beantragt, auf die Regelung zu verzichten (BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 6 -S 2296 a/08/10002).

Sondervorauszahlung: Erstattung erfolgt erst mit der Jahressteuer

Sofern ein Unternehmer zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, muss er eine Sondervorauszahlung leisten, um von der Dauerfristverlängerung profitieren zu können. **Bis dato wurde diese Sondervorauszahlung bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldezeitraum des Besteuerungszeitraums - regelmäßig im Monat Dezember - angerechnet und ein eventueller Überschuss erstattet.**

Nach einem Schreiben des Finanzministeriums Brandenburg **wird diese Verwaltungspraxis aufgegeben**. Damit setzt die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs um, wonach **der nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht zu erstatten, sondern erst mit der Jahressteuer zu verrechnen ist**. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch.

Das neue Anrechnungsverfahren, das aufgrund der zeitlich späteren Erstattung zu Liquiditätsnachteilen führen kann, ist auch relevant, wenn

Termine Mai 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|----------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.6.2010 | 14.6.2010 | 7.6.2010 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.6.2010 | 14.6.2010 | 7.6.2010 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.6.2010 | 14.6.2010 | 7.6.2010 |
| Umsatzsteuer | 10.6.2010 | 14.6.2010 | 7.6.2010 |
| Sozialversicherung | Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr! Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen! | | |

- die Dauerfristverlängerung durch das Finanzamt unterjährig widerrufen wird,
- der Unternehmer unterjährig auf die Dauerfristverlängerung verzichtet oder
- seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit während des laufenden Kalenderjahres beendet.

Hinweis: Wer vierteljährliche Voranmeldungen abgeben muss, kann die Fristverlängerung nutzen, ohne Sondervorauszahlungen leisten zu müssen (FinMin Brandenburg vom 24.2.2010, Az. 31-S 7348-1/09).

Vorsteuerabzug: Allgemeine Leistungsbeschreibung nicht ausreichend

Der **Vorsteuerabzug** setzt unter anderem voraus, dass die Rechnung eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung enthält. Mit einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass **Leistungsbeschreibungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ oder „Außenputzarbeiten“ zu allgemein und daher nicht ausreichend sind**.

Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass bei Werklieferungen bzw. -leistungen das schlichte Aufführen des Leistungstypus nicht ausreicht, sondern vielmehr eine **konkrete Leistungsbeschreibung notwendig** ist. Sie muss so beschaffen sein, dass sie der Finanzverwaltung im Nachhinein eine leichte und eindeutige Nachprüfbarkeit der Leistung ermöglicht, um z. B. missbräuchliche Abrechnungen über nicht erbrachte Leistungen oder Mehrfachabrechnungen zu verhindern.

Hinweis: Ist eine Kurzbeschreibung auf der Rechnung schwierig, kann die hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung auch in **Rechnungsergänzungsdokumenten** erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass **in der Rechnung spezifisch** (z. B. durch Dokumentennummern) **auf das Ergänzungsdokument verwiesen wird** (BFH-Beschluss vom 5.2.2010, Az. XI B 31/09).